

Gebührensatzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

**(Satzung vom 30.10.2012 – Amtsblatt Nr. 14 vom 15.11.2012;
1. Änderungssatzung vom 07.07.2017 – Amtsblatt Nr. 7 vom 13.07.2017)**

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Stadt Haltern am See vom 30.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 67 ff der Gewerbeordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht, Gebührenpflichtiger

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haltern am See zu Markt Zwecken (Wochenmärkte, Krammärkte) wird eine Gebühr erhoben.
Zur Zahlung der Gebühr ist der Inhaber des Standes verpflichtet.

§ 2
Berechnung und Höhe der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht für Verkaufsstände aller Art mit dem Beginn der Nutzung und richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Grundfläche.
Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Die Gebühren betragen pro Tag:

auf Wochenmärkten: 2,00 € je m², mindestens jedoch 10,-€;
und auf Krammärkten: 2,50 € je m², mindestens jedoch 15,-€.

In der Standgebühr sind Stromverbrauchskosten nicht enthalten, diese werden von der Stadt Haltern am See nach tatsächlichem Verbrauch separat berechnet.

§ 3
Fälligkeit

Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Sie wird von einem Beauftragten der Stadt Haltern am See festgesetzt und gegen Quittung erhoben. Eine Erstattung nach Zuweisung des Standplatzes bei Nichtaufbau oder vorzeitiger Räumung erfolgt nicht.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren tritt am 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren vom 09.04.1981 außer Kraft.